

## **Lesefassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen**

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung am 12.06.2023 gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen erlassen:

### § 1

#### Übertragung von Entscheidungen auf die ständigen Ausschüsse

Den ständigen Ausschüssen nach § 6 der Hauptsatzung werden die folgenden Entscheidungen übertragen:

#### Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) Die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- b) Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- c) Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
- d) Die Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
- e) Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
- f) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
- g) Die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €.

- h) Den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €.
  - i) Den Abschluss von Leasingverträgen ab jährlichen Gesamtbelastungen von 25.000,00 €.
  - j) Die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von 25.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
  - k) Image, Identitätspflege, Stärkung des Standortes und des städtischen Profils.
  - l) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Mitgliedern der Ratsversammlung, Ausschussmitgliedern, die nicht der Ratsversammlung angehören, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss kann durch Beschluss die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 € im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

#### Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:
- a) Inhaltliche Gestaltung der Angebote und Personaleinsatz der Stadtjugendpflege wie z.B. Ferienfahrten und Nutzung des Stadtwerkehauses,
  - b) Planung und Festsetzung kultureller Veranstaltungen,
  - c) Vorberatend tätig bei der Erhebung von Standgeldern beim Museum- und Altstadtfest,
  - d) Vorberatend tätig bei der Provisionserhebung bei Verkaufsausstellungen in städtischen Liegenschaften,
  - e) Vorberatend tätig bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen durch Uetersener Vereine und Verbände,
  - f) Richtlinien für die Vergabe von Jugendförderungsmitteln für Sport und andere Vereine,
  - g) Richtlinien für die Sportlerehrung in der Stadt Uetersen,
  - h) Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Uetersen,
  - i) Benennung von Mitgliedern des Kommunalpräventiven Rates,

## Bildungsausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:
- a) Schulbezirks- Einteilung für die städtischen Schulen,
  - b) Vertragliche Regelungen zur Schülerbeförderung,
  - c) Vertragsregelungen zur Finanzierung von Kindertagesstätten,
  - d) Inhaltliche Regelungen zur Führung von Kindertagesstätten wie z.B. die Veränderung der Gruppenstärken und Betreuungsangebote in Kindertagesstätten,
  - e) Kindertagesstättenbedarfsplanung,
  - f) Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz,
  - g) Jahresabrechnung der Kindertagesstätten, Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes.

## Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:
- a) Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens für folgende Vorbescheide und Bauanträge:
    - § 31 Abs. 2 BauGB:  
Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes soweit es sich nicht um die Stationierung von Nebenanlagen und Garagen handelt,
    - § 35 BauGB:  
Bauen im Außenbereich,
    - § 34 BauGB:  
Bei Vorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300 qm.
  - b) Die Entscheidungen im Verfahren der Bauleitplanung über den Aufstellungsbeschluss, das Absetzen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und über das Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung,
  - c) Befreiungsanträge von den Festsetzungen in Bebauungsplänen,
  - d) Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 172 BauGB) und nach der Landesbauordnung (§ 84 LBO SH),
  - e) Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren,
  - f) Bebauung von städtischen Grundstücken,
  - g) Dienstanweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Stadt Uetersen,
  - h) Beteiligung bei der Bebauung von städtischen Grundstücken,

- i) Stellungnahmen zur Vorbereitung verkehrsbehördlicher Anordnungen durch die Straßenverkehrsaufsicht Pinneberg – Erfüllung von Aufgabennachweisen,
- j) Stellungnahme der Stadt Uetersen zum Entwurf des regionalen Nahverkehrsplans Kreis Pinneberg,
- k) Entscheidungen in Angelegenheiten des ÖPNV, Streckenführung, Haltestelleneinrichtung soweit nicht vertragsrelevant in Bezug auf den städtischen Zuschuss für den Stadtverkehr,
- l) Förderung des Radverkehrs
- m) Ausarbeitung und Umsetzung einer kommunalen Agenda 21 für die Stadt Uetersen,
- n) Gestaltung von öffentlichen Park-, Wald- und sonstigen Grünanlagen, Regenrückhaltebecken und Binnendüne,
- o) Vorschlag zur Bestellung sachkundiger Personen für den Naturschutz im Kreis Pinneberg,
- p) Erlass von Parkordnungen,
- q) Festlegung und Gestaltung von Standflächen für Müllcontainer in Abstimmung mit den zuständigen Müllentsorgungsunternehmen,
- r) Stellungnahme zur Naturdenkmalverordnung,
- s) Verwendung von zweckgebundenen Mitteln aus dem Umweltfond,
- t) Fällen von Bäumen auf städtischen Grund, die einen Umfang von mindestens 70 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm haben,
- u) Technischer und gesundheitlicher Umweltschutz.

(2) Der Ausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

- a) Baum-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz
- b) Klimaschutz
- c) Förderung des Radverkehrs
- d) Förderung der Nutzung alternativer Energieformen

### Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:

- a) Generelle Festsetzung von Miethöhen,
- b) Entscheidung über die Vereinbarung von Gewerbesteuererlegungen,
- c) Abschluss von Miet-, Pacht- und anderen Nutzungsverträgen, deren Entgelt 2.500,00 € monatlich oder einmalig 25.000,00 € übersteigt und deren Kündigung,
- d) Benutzungsordnung für die Stadthalle
- e) Vorberatend tätig bei der Gestaltung der Entgeltsordnung für die Benutzung der Stadthalle

## § 2

### Generelle Entscheidungen aller Ausschüsse

Alle in § 6 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden über:

- a) Zuwendungen an Verbände, Vereine und andere privatrechtliche Organisationen sowie an Einzelpersonen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften oder in den Regelungen nach § 1 dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt.
- b) Die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
- c) Die Ausschüsse sind über Anregungen und Beschwerden von Uetersener Einwohnerinnen und Einwohnern über Angelegenheiten aus dem Selbstverwaltungsbereich nach Bekanntwerden zu unterrichten. Sie fertigen für die Ratsversammlung eine vorbereitende Stellungnahme.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 15.06.2023

Stadt Uetersen  
Der Bürgermeister

Dirk Woschei